

Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Gemeinde Haverlah

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41.10.1 „Windenergie Haverlah“ hat der Rat der Gemeinde Haverlah in öffentlicher Sitzung am 14.07.2022 aufgrund der §§ 14 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat am 23.04.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41.10.1 „Windenergie Haverlah“ gefasst. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes Windenergie als einfacher Bebauungsplan mit einer textlichen Festsetzung, nach der in diesem Gebiet Windenergieanlagen erst errichtet werden dürfen, wenn 6 konkret bezeichnete bestehende Windenergieanlagen in den Gemarkungen Haverlah und Steinlah innerhalb von 18 Monaten nach Baubeginn zurückgebaut werden.

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41.10.1 „Windenergie Haverlah“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - Erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Haverlah, den

Der Bürgermeister